

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1957

Nummer 116

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2105. — Finanzministerium, S. 2105.

#### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. d. Landeswahlleiters 30. 9. 1957, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Heinrich Schroth. S. 2106.

#### D. Finanzminister.

Bek. 30. 9. 1957, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung. S. 2106. — RdErl. 30. 9. 1957, Kinderzuschlag; hier: Durchführung von § 13 Abs. 6 LBesG. S. 2107. — RdErl. 4. 10. 1957, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2108. — RdErl. 5. 10. 1957, Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen. S. 2107/08.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 30. 9. 1957, Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande. S. 2115.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 1. 10. 1957, Soziale Fürsorge; hier: Auswirkungen der Gesetze zur Neuregelung der Rentenversicherungen auf die Leistungen der Sozialen Fürsorge. S. 2115.

#### H. Kultusminister.

RdErl. 16. 9. 1957, Haushaltspläne der privaten Ersatzschulen; hier: Einsetzung von Mitteln zur „Förderung der Betriebsgemeinschaft“. S. 2117.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 24. 9. 1957, Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum für ehemalige Kriegsgefangene. S. 2117.

#### K. Justizminister.

##### Hinweise.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 19 v. 1. 10. 1957. S. 2117/18.

Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen. Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 65. Sitzung (36. Sitzungsschnitt) am 23. September 1957. S. 2119/20.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 59 v. 30. 9. 1957. S. 2119/20.

## Personalveränderungen

### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat K. Leineweber zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Köln; Polizeioberrat J. Meißner zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeirat R. Grotte zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Polizeirat H. Reininghaus, Lehr- und Führungsstab bei der Bereitschaftspolizei — Abteilung I — in Bork, zum Polizeioberrat; Polizeihauptkommissar A. Aibling zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Polizeihauptkommissar A. Jagsch zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeihauptkommissar E. Krause zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bonn; Polizeihauptkommissar K. Teller zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Kriminalhauptkommissar Dr. A. Paulat zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Bielefeld.

Es sind in den Ruhestand getreten: Polizeioberrat K. Fey, Kreispolizeibehörde Köln; Polizeirat L. Heits, Kreispolizeibehörde Recklinghausen.

— MBl. NW. 1957 S. 2105.

### Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Amtsrat W. Wölfel zum Regierungsrat im Finanzministerium; Amtsrat W. Teege zum Regierungsrat im Finanzministerium; Amtsrat W. Giese zum Ministerialbürodi rektor im Finanzministerium; Amtsrat J. Wellhölder, Innenministerium, zum Regierung- und Kassenrat unter gleichzeitiger Versetzung zur Bezirksregierung Arnsberg.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Funken vom Finanzamt Düsseldorf-Süd an das Finanzamt Köln-Ost; Regierungsrat Dr. H. Klejch vom Finanzamt Münster-Stadt an das Finanzamt Olpe; Regie-

rungs- und Kassenrat Fr. Rickert von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1957 S. 2105.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten

Heinrich Schroth

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 9. 1957 — I B 1/20—11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Heinrich Schroth (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —) ist am 13. September 1957 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Ewald Flammé in Opladen, Birkenbergstr. 112,

aus der Landesreserveliste der SPD mit Wirkung vom 30. September 1957 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBl. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1073/74).

— MBl. NW. 1957 S. 2106.

## D. Finanzminister

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 30. 9. 1957 — O 1785 — 10205 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 128 des ehemaligen Steuerassistenten Helmut Mahlitz, geb. 5. Mai 1930, wohnhaft in Hagen, Marienstraße 5, ausgestellt am 24. Juli 1956 vom Finanzamt Hagen, ist in Verlust geraten.

Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, Münster/Westf., Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1957 S. 2106.

**Kinderzuschlag;**  
**hier: Durchführung von § 13 Abs. 6 LBesG**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 9. 1957 —  
B 2125 — 4999/IV/57

Nachdem der Bund die Zahlung des Kinderzuschlags bei Anspruchskonkurrenz in § 19 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) neu geregelt hat, bitte ich, bei der Durchführung von § 13 Abs. 6 LBesG vom 1. Oktober 1957 an in Übereinstimmung mit der Bundesregelung wie folgt zu verfahren:

Steht für dasselbe Kind neben dem Beamten auch anderen Personen aus einem Beamtenverhältnis auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder aus einem Angestellten- bzw. Arbeiterverhältnis auf Grund der für den öffentlichen Dienst oder im Bereich der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Tarifbestimmungen Kinderzuschlag zu, so gilt folgendes:

1. Haben der Vater und die Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Haben Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.

3. Haben Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hat neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, anderenfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

Wird einem Kind nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Beamte für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

Die RdErl. v. 29. 1. 1955 (MBI. NW. S. 257) u. v. 21. 6. 1956 (MBI. NW. S. 1522) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1957 S. 2107.

**Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 10. 1957 —  
B 2700 — 5041/IV/57

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsübergangsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

**August 1957** auf 100,— DM-Ost = 23,45 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951  
(MBI. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1957 S. 2108.

**Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 10. 1957 — VL 1110 — 6490/57 III C 3

Nachstehend gebe ich das Anschriftenverzeichnis (Anlage 1) und eine Übersicht über die fachliche Zuständigkeit (Anlage 2) der Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 1. Oktober 1957 bekannt. Anschriften- usw.-änderungen bitte ich, mir vierteljährlich — erstmalig zum 1. Januar 1958 — zu berichten.

Bezug: RdErl. v. 26. 3. 1956 — VL 1110 — 709/56 III E 4 (MBI. NW. S. 698).

**Anlage 1**

**Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 1. Oktober 1957 (ohne Baubehörden)**

Lfd. Nr.	A n s c h r i f t	Fernruf-Nr.	Ortlicher Zuständigkeitsbereich
<b>I. Regierungsbezirk Aachen</b>			
a)	Regierungspräsident Aachen, Theaterplatz	421	Reg.-Bez. Aachen
1	Stadtverwaltung — VLA — Aachen, Pontstr. 13	3 23 09 u. 3 23 19	Stadtkreis Aachen Landkreis Jülich
2	Kreisverwaltung — VLA — Aachen, Theaterstr. 55	3 38 51	Landkreis Aachen
3	Kreisverwaltung — VLA — Düren, Bismarckstr. 16	34 01	Landkreis Düren
4	Kreisverwaltung — VLA — Erkelenz	22 22	Landkreis Erkelenz
5	Kreisverwaltung — VLA — Geilenkirchen, Herzog-Wilhelm-Str.	290—296	Landkreis Geilenkirchen
6	Kreisverwaltung — VLA — Monschau, Couvenhaus	401—404	Landkreis Monschau

Anmerkung: VLA = Amt für Verteidigungslasten

Lfd. Nr.	A n s c h r i f t	Fernruf-Nr.	Ortlicher Zuständigkeitsbereich
7	Kreisverwaltung — VLA — Schleiden, Kreishaus	4 41	Landkreis Schleiden
<b>II. Regierungsbezirk Arnsberg</b>			
b)	Regierungspräsident Arnsberg, Seibertzstr. 1	22 41 u. 23 41	Reg.-Bez. Arnsberg
8	Kreisverwaltung — VLA — Arnsberg, Eichholzstr. 9	24 51—24 54	Landkreise Arnsberg, Meschede, Brilon
9	Stadtverwaltung — VLA — Bochum, Stadtwerkehochhaus	6 04 61, 6 05 71 u. 6 90 11	Stadtkreise Bochum, Hagen, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid u. Witten
10	Stadtverwaltung — VLA — Dortmund, Blücherstr. 27	3 03 41 3 03 42	Stadtkreise Dortmund, Castrop-Rauxel u. Lünen
11	Stadtverwaltung — VLA — Iserlohn, Am Dickenurm 16	40 51	Stadtkreis Iserlohn
12	Kreisverwaltung — VLA — Iserlohn, Am Ostbahnhof 1	24 44—24 48	Landkreis Iserlohn
13	Kreisverwaltung — VLA — Lippstadt, Spielplatzstr. 10	33 51	Landkreis Lippstadt
14	Stadtverwaltung — VLA — Lüdenscheid, Sauerfelderstr. 15 a	34 41	Stadtkreis Lüdenscheid, Landkreis Altena
15	Stadtverwaltung — VLA — Siegen, Rathaus	50 81	Stadtkreis Siegen, Landkreise Siegen, Olpe, Wittgenstein
16	Kreisverwaltung — VLA — Schwelm, Hauptstr. 11	21 41	Ennepe-Ruhr-Kreis
17	Kreisverwaltung — VLA — Soest, Walburger-Osthofen-Wallstr. 15	31 47	Stadtkreis Hamm, Landkreise Soest u. Unna
<b>III. Regierungsbezirk Detmold</b>			
c)	Regierungspräsident Detmold, Leopoldkaserne	24 46	Reg.-Bez. Detmold
18	Stadtverwaltung — VLA — Bielefeld, Leinenmeisterhaus am Bahnhof	6 30 01	Stadtkreis Bielefeld, Landkreise Bielefeld u. Halle
19	Kreisverwaltung — VLA — Büren, Königstr.	455—458	Landkreis Büren
20	Kreisverwaltung — VLA — Detmold, Paulinenstr. 23	31 43	Landkreise Detmold u. Höxter
21	Stadtverwaltung — Außenstelle des VLA Wiedenbrück — Gütersloh, Rathaus	42 41	Landkreis Wiedenbrück
22	Stadtverwaltung — VLA — Herford, Kurfürstenstr. 11	38 41	Stadtkreis Herford, Landkreis Herford
23	Kreisverwaltung — VLA — Lemgo in Brake i. L., Werkhalle	49 41 49 44 47 61 Lemgo	Landkreis Lemgo
24	Kreisverwaltung — VLA — Lübbecke, Baracke am Kreiskrankenhaus	72 22	Landkreis Lübbecke
25	Kreisverwaltung — VLA — Minden, Marienstr. 64 mit Nebenstelle in Bad Oeynhausen, Steinstr. 5	26 58 u. 28 51 64 97 68 55	Landkreis Minden Bad Oeynhausen
26	Kreisverwaltung — VLA — Paderborn, Bahnhofstr. 25	38 10	Landkreise Paderborn und Warburg
<b>IV. Regierungsbezirk Düsseldorf</b>			
d)	Regierungspräsident Düsseldorf, Cecilienallee 2	20 24	Reg.-Bez. Düsseldorf
27	Stadtverwaltung — VLA — Düsseldorf, Reuterkaserne	89 91	Stadtkreise Düsseldorf, Leverkusen u. Neuß, Landkreise Grevenbroich u. Rhein- Wupper-Kreis
28	Kreisverwaltung — VLA — Kempen, Burg	28 51	Landkreis Kempen-Krefeld
29	Stadtverwaltung — VLA — Krefeld, Dionysiusstr. 113	2 81 51	Stadtkreis Krefeld, Landkreise Moers, Geldern, Kleve

Lfd. Nr.	Anschrift	Fernruf-Nr.	Ortlicher Zuständigkeitsbereich
30	Kreisverwaltung — VLA — Mettmann, Neanderstr. 85	24 21	Landkreis Düsseldorf-Mettmann
31	Stadtverwaltung — VLA — M. Gladbach, Haus Westland	2 57 11	Stadtkreis M. Gladbach u. Rheydt
32	Stadtverwaltung — VLA — Mülheim-Ruhr, Ruhrstr. 52	44 32	Stadtkreise Mülheim-Ruhr, Oberhausen, Duisburg und Essen, Landkreise Dinslaken u. Rees
33	Stadtverwaltung — VLA — Viersen, Bahnhofstr. 29, Rathaus	20 41	Stadtkreis Viersen
34	Stadtverwaltung — VLA — Wuppertal, Steinweg 20	5 13 21/189	Stadtkreise Wuppertal, Remscheid u. Solingen

#### V. Regierungsbezirk Köln

e)	Regierungspräsident Köln, Zeughausstr. 4—6	26 71	Reg.-Bez. Köln
35	Kreisverwaltung — VLA — Bergisch Gladbach, Marienstr.	30 81	Rhein.-Bergischer Kreis
36	Kreisverwaltung — VLA — Bergheim, Hauptstr. 23	5 81	Landkreis Bergheim
37	Stadtverwaltung — VLA — Bonn, Viktoriastr. 27	3 01 71	Stadtkreis Bonn
38	Kreisverwaltung — VLA — Bonn, Mozartstr. 4—10	3 18 21	Landkreis Bonn
39	Kreisverwaltung — VLA — Euskirchen, Kölner Str.	30 51	Landkreis Euskirchen
40	Kreisverwaltung — VLA — Gummersbach, Moltkestr.	29 51	Oberbergischer Kreis
41	Stadtverwaltung — VLA — Köln, Appelhofplatz 23—25	21 29 51	Stadtkreis Köln
42	Kreisverwaltung — VLA — Köln, Sankt-Apern-Str. 21	7 07 71	Landkreis Köln
43	Kreisverwaltung — VLA — Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1	35 41	Landkreis Siegburg

#### VI. Regierungsbezirk Münster

f)	Regierungspräsident Münster, Domplatz 3	4 08 46	Reg.-Bez. Münster
44	Stadtverwaltung — VLA — Gelsenkirchen-Buer	Buer 3 25 41	Stadtkreise Gelsenkirchen, Bottrop, Gladbeck
45	Stadtverwaltung — VLA — Münster, Am Kreuztor 8	4 06 11	Stadtkreise Münster, Bocholt u. Recklinghausen, Landkreise Steinfurt, Ahaus, Borken, Coesfeld, Tecklenburg, Lüdinghausen, Warendorf, Recklinghausen, Beckum und Münster

#### VII. Lohnstellen

1	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Aachen, Pontstr. 13	3 23 09 u. 3 23 19
2	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Erkelenz, Kreishaus	22 22
3	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Arnsberg, Eichholzstr. 9	24 51—24 54
4	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Bochum, Stadtwerkehochhaus mit Nebenstelle in Witten-Annen	6 04 61, 6 05 71 u. 6 90 11 61 56 Witten
5	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Dortmund, Blücherstr. 27	3 03 41 / 3 03 42
6	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Iserlohn, Am Dickeburg 16	40 51
7	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Lippstadt, Spielplatzstr. 10	28 41
8	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Lüdenscheid, Sauerfelderstr. 15 a	34 41

Lfd. Nr.	A n s c h r i f t	Fernruf-Nr.	Örtlicher Zuständigkeitsbereich
9	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Siegen, Rathaus	50 81	
10	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Soest, Walburger-Osthofen-Wallstr. 15	31 47	
11	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Ennepe-Ruhr Wetter, Friedrichstr. 2	26 51	
12	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Bielefeld, Leinenmeisterhaus am Bahnhof mit Nebenstelle in Gütersloh Gneisenaustr. (Viehhof)	630 01 31 49	
13	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Detmold, Paulinenstr. 23	31 43	
14	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Herford, Kurfürstenstr. 11	38 41	
15	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Minden, Portastr. 3	51 22	
16	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Paderborn, Am Turnplatz	23 43	
17	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Düsseldorf, Reuterkaserne	89 91	
18	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Krefeld, Rheinstr. 39	223 24	
19	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — M. Gladbach, Haus Westland mit Nebenstelle Hauptquartier	257 11 50 37 / 50 38	
20	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Mülheim-Ruhr, Ruhrstr. 52	44 32	
21	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Wuppertal, Friedr.-Engels-Allee 390	513 31	
22	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Viersen, Bahnhofstr. 29, Rathaus	20 41	
23	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Bergisch Gladbach, Marienstr.	30 81	
24	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Bergheim, Hauptstr. 23	5 81	
25	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Euskirchen, Kölner Str.	30 51	
26	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Köln, Appellhofplatz 23—25	21 29 51	
27	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Köln, Sankt-Apern-Str. 21	7 07 71	
28	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1	35 41	
29	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Gelsenkirchen-Buer, Rathaus	325 41 Buer	
30	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Münster, Am Kreuztor	230 68	

**Anlage 2****Fachliche Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen**

Lfd. Nr.	Zuständiges Verteidigungslastenamt	Lfd. Nr. des Anschriften- verzeichnisses	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
<b>I. Grundstücks- und Inventarinanspruchnahmen einschl. Belegungs- und Manöverschäden</b>			
Zuständig sind sämtliche aus dem Anschriftenverzeichnis ersichtlichen Verteidigungslastenämter.			
<b>II. Personen- und Sachschäden (ausschließlich Schäden an Grundstücken und Inventar) sowie Manöver- und Übungsschäden an Straßen I. und II. Ordnung</b>			
1	VLA Aachen-Stadt	1	Reg.-Bezirk Aachen
2	VLA Dortmund	10	Reg.-Bezirk Arnsberg
3	VLA Detmold	20	Reg.-Bezirk Detmold
4	VLA Düsseldorf	27	Reg.-Bezirk Düsseldorf
5	VLA Bonn-Stadt	37	Reg.-Bezirk Köln
6	VLA Münster-Stadt	45	Reg.-Bezirk Münster

Lfd. Nr.	Zuständiges Verteidigungsamt	Lfd. Nr. des Anschriftenverzeichnisses	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
<b>III. Lieferungen und Leistungen an die ausländischen Streitkräfte mit Ausnahme der französischen Streitkräfte</b>			
1	VLA Aachen-Stadt	1	Reg.-Bezirk Aachen
2	VLA Dortmund	10	Reg.-Bezirk Arnsberg
3	VLA Bielefeld-Stadt	18	Reg.-Bezirk Detmold
4	VLA Düsseldorf	27	Reg.-Bezirk Düsseldorf
5	VLA Köln-Stadt	41	Reg.-Bezirk Köln
6	VLA Münster-Stadt	45	Reg.-Bezirk Münster
<b>IV. Lieferungen und Leistungen an die französischen Streitkräfte</b>			
VLA Bonn-Land		38	Land Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1957 S. 2107/08.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Veterinärwesen

#### Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 9. 1957 — II Vet. 2500 Tgb.Nr. 88/57

Wegen der in letzter Zeit häufig beobachteten Einschleppung von Salmonellen, insbesondere von bislang in Deutschland nicht oder sehr selten festgestellten Typen durch Futtermittel ist durch die Viehseuchenverordnung v. 18. September 1957 (GV. NW. S. 247) die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande neu geregelt worden.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung unterliegen die Futtermittel bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung durch tierärztliche Sachverständige in den Staatlichen Veterinäruntersuchungssämttern. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung v. 26. März 1954 (GV. NW. S. 81).

Um durch die Untersuchung die Ausladung der Ware nicht zu verzögern, ist in Anlehnung an die Vorschriften der Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl usw. v. 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397) durch die Viehseuchenverordnung v. 18. September 1957 nur die Einfuhr in das Zollinland geregelt worden. Der Abtransport von der Grenze unter Zollverschluß ist also möglich.

Nach § 2 Abs. 2 sind Futtermittel, bei denen Salmonellen festgestellt worden sind, nur einfuhrfähig, wenn sie einem Erhitzungsverfahren unterworfen sind. Als ausreichend ist eine Erhitzung von 80° C für die Dauer von wenigstens 15 Minuten anzusehen. Solange von der Futtermittelindustrie keine eigenen Erhitzungseinrichtungen geschaffen sind, kann diese Erhitzung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten durchgeführt werden.

An alle Ordnungsbehörden.

Nachrichtlich:  
an die Zollbehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 2115.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Soziale Fürsorge; hier: Auswirkungen der Gesetze zur Neuregelung der Rentenversicherungen auf die Leistungen der Sozialen Fürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 10. 1957 — IV A 1 — 9.33

Es sind Zweifel über die Anwendbarkeit des Artikels 2 § 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter — ArVNG — v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45), des Artikels 2 § 35 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten — AnVNG — v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) und des Artikels 2 § 25

Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung — KnVNG — v. 21. Mai 1957 (BGBl. I S. 533) auf die Leistungen der Sozialen Fürsorge, insbesondere auf die Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) aufgetreten.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Leistungen der öffentlichen Fürsorge im Sinne der vorgenannten Vorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze sind auch die Leistungen der Sozialen Fürsorge, einschließlich der Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen nach §§ 26, 27 BVG. Die Soziale Fürsorge nach §§ 25—27 BVG ist zwar eine Leistung der Versorgung (§ 9 Ziff. 2 BVG), aber es handelt sich hierbei nicht um „Versorgung“ im eigentlichen Sinne, sondern um Betreuungsmaßnahmen, die nach individuellen Gesichtspunkten gewährt werden. Ihre Ausgestaltung findet sie daher in §§ 1 ff. der Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) und §§ 19—32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.).
2. Die Leistungen der Sozialen Fürsorge sind laufende Leistungen, wenn es sich um wiederkehrende Leistungen zur Behebung von Hilfsbedürftigkeit oder zum Zwecke der Berufs- oder Schulausbildung handelt.
3. Sind die Leistungen der Sozialen Fürsorge am 1. 1. 1957 laufend gewährt worden, dürfen diese Leistungen auf Grund der Erhöhung der Rente durch den Sonderzuschuß nicht gekürzt werden; das gleiche gilt insoweit, als durch die Umstellung der Rente der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß bei Versichertenrenten bis zu 21,— Deutsche Mark, bei Hinterbliebenenrenten bis zu 14,— Deutsche Mark erhöht wird.
4. Führt die Erhöhung der Rente zu einer Kürzung anderer Einkünfte des Fürsorgeberechtigten, z. B. der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der Unterhaltsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, wird hierdurch der Träger der Fürsorge nicht verpflichtet, nach den o. a. Vorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze zu verfahren.

5. Nur bei Empfängern von Renten, die selbst laufende Leistungen der Sozialen Fürsorge erhalten, dürfen die Renten in Höhe des Höchstbetrages des Sonderzuschusses nicht angerechnet werden.

Soziale Fürsorge erhalten Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (§ 19 RGr.). Da die Soziale Fürsorge für einen Kriegsbeschädigten auch die Familienmitglieder umfaßt, deren Ernährer er gewesen ist oder ohne die Kriegsbeschädigung voraussichtlich geworden wäre, erhält der Beschädigte alle Hilfeleistungen, die seiner Familie oder bei sogen. gezielten Maßnahmen, z. B. Erziehungsbeihilfen für einzelne Familienmitglieder gewährt werden (§§ 21 RGr., 27 BVG).

Bei Leistungen an Hinterbliebene erhält in der Regel die den Hausstand fortführende Witwe die Leistungen, es sei denn, es handelt sich um gezielte Maßnahmen zugunsten einer bestimmten Waise.

Wird als Soziale Fürsorge Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG gewährt, steht daher nur der Waise von ihrer Rente der Freibetrag von 14,— DM zu.

An die Regierungspräsidenten,  
den Landschaftsverband Rheinland  
Düsseldorf,  
Landschaftsverband Westfalen/Lippe  
Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1957 S. 2115.

## H. Kultusminister

### Haushaltspläne der privaten Ersatzschulen; hier: Einsetzung von Mitteln zur „Förderung der Betriebsgemeinschaft“

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 9. 1957 —  
II E gen 21—28 Nr. 579/57

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister bin ich damit einverstanden, daß ab 1. 4. 1958 in die Haushaltspläne der privaten Ersatzschulen bei Titel 299 Beiträge zur „Förderung der Betriebsgemeinschaft“ eingesetzt werden. Für jeden Planstelleninhaber, Angestellten und Lohnempfänger können 10,— (zehn) DM veranschlagt werden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Bezug: Mein RdErl. v. 18. 2. 1954 - MBl. NW. S. 373/74.

An die Regierungspräsidenten,  
Schulkollegen.

— MBl. NW. 1957 S. 2117.

## J. Minister für Wiederaufbau

### III B. Wohnungsbauförderung

#### Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum für ehemalige Kriegsgefangene

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 9. 1957 —  
III B 6 — 4.190 — 1462/57

Nach § 30 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) i. d. F. v. 8. Dezember 1956 (BGBL. I S. 908) können den nach diesem Gesetz

berechtigten Personen für die Beschaffung von Wohnraum Darlehen bis zu 5 000 DM gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Vorhabens sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sind. Auf Grund dieser Bestimmung ist wiederholt die Frage an mich herangetragen worden, ob einem ehemaligen Kriegsgefangenen, der bereits Mieter einer Wohnung ist, zum Erwerb des Eigentums an dieser Wohnung auch ein Wohnraumbeschaffungsdarlehen nach dem KgfEG gewährt werden kann.

Ich habe, da die Frage die Auslegung einer bundesrechtlichen Vorschrift betrifft, den Bundesminister für Wohnungsbau gebeten, hierzu im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Stellung zu nehmen. In seinem Antwortschreiben v. 27. 8. 1957 vertritt der Bundesminister für Wohnungsbau in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die angesichts der Fassung des Gesetzes auch m. E. zutreffende Auffassung, daß ein Fall der Wohnraumbeschaffung im Sinne des KgfEG nur dann vorliegt, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz einer Wohnung ist. Für den Erwerb einer Wohnung, welche der ehemalige Kriegsgefangene bereits bewohnt, wäre jedoch die Gewährung nicht möglich, und zwar auch dann nicht, wenn der ehemalige Kriegsgefangene die Wohnung im Falle des Nichterwerbs verlieren würde. Denn eine solche Lage, so wird in dem vorerwähnten Schreiben des Bundesministers für Wohnungsbau v. 27. 8. 1957 ausgeführt, treffe alle Mieter in gleicher Weise und rechtferige insoweit auch keine Sonderbehandlung der ehemaligen Kriegsgefangenen, da der spätere Verlust der Wohnung in keinem Zusammenhang mit der späten Heimkehr stehe.

Ich bitte deshalb, künftig in den Fällen der vorgenannten Art davon Abstand zu nehmen, mir Anträge auf Erteilung von Ausnahmen vorzulegen, da solche nach dem Vorhergesagten von mir nicht zugelassen werden können.

An die Regierungspräsidenten,  
den Oberstadtdirektor  
als Außenstelle des Landesausgleichsamtes in  
Wohnungsangelegenheiten des Ruhrsiedlungs-  
verbandes  
in Essen,  
die Verwaltungen der Landkreise  
und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1957 S. 2117.

## Hinweise

### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1957

Seite

Seite

#### Allgemeine Verfügungen

Geschäftsverteilung zwischen Staatsanwälten und Amtsanwälten . . . . .	217
Kinderzuschlag für Stief- und Pflegekinder . . . . .	217
Bestimmungen über die Besorgung von Haus- dienstgeschäften und über das Aktenheften . . . . .	218
Durchführungsbestimmungen zu den Kosten- gesetzen . . . . .	219

#### Bekanntmachungen

Angliederung des Landgerichtsgefängnisses Münster an die Strafanstalt Münster . . . . .	220
--	-----

#### Hinweise auf Rundverfügungen . . . . .

#### Personalnachrichten . . . . .

#### Gesetzgebungsübersicht . . . . .

#### Rechtsprechung . . . . .

#### Zivilrecht

1. EheG § 74 Abs. 4. — Sind die geschiedenen Eheleute beide zur Erziehung ihres fünfjährigen Kindes geeignet und ist das Kind bei der Mutter gut untergebracht, so kann der nach § 74 Abs. 4 EheG bevorrechtigte Vater, der mangels eigener Unterbringungsmöglichkeit darauf angewiesen ist, das Kind bei der Mutter zu belassen, das Sorgerecht in der Regel nicht erhalten, wenn keine be- stimmten und ausreichenden Anhaltspunkte dafür be-	
--	--

stehen, daß er in absehbarer Zeit selbst eine angemessene Unterbringung des Kindes zu gewährleisten vermag. OLG Köln v. 29. Mai 1957 — 8 W 22/57. . . . . 222

2. ArmAnwG § 1. — Ist in einem Ehescheidungsrechtsstreit einer Partei das Armenrecht nur zu einem Bruchteil unter entsprechender Beirördung eines Rechtsanwalts bewilligt, so kann der Armenanwalt nur den Bruchteil des festen Gebührensatzes der Vorschrift des § 1 Abs. 2 ArmAnwG sowie seiner baren Auslagen aus der Landeskasse erstattet verlangen. OLG Düsseldorf v. 5. Juni 1957 — 10 W 156/57. . . . . 224

3. UnterBrG NW. §§ 17, 19. — Wenn eine einstweilige Unterbringung zu Recht erfolgt ist, es aber zu einer endgültigen Unterbringung infolge Besserung des Zustandes nicht mehr kommt, hat der Untergebrachte gemäß § 17 Abs. 1 UG die Kosten der Unterbringung zu tragen. LG Hagen v. 2. Juli 1957 — 3 T 192/57. . . . . 225

#### Strafrecht

1. StVO § 8 Abs. 3. — Besondere Umstände können den Linksabbieger verpflichten, sich zuvor zu vergewissern, ob er ein hinter sich gesehene, wesentlich schneller fahrendes Fahrzeug nicht nach links abdrängt und ihm den Weg abschneidet. — Dies gilt insbesondere, wenn der Linksabbieger vorzeitig auf die linke Straßenseite fährt. OLG Köln v. 7. Juni 1957 — Ss 36/57. . . . . 225

2. StVO § 9. — Die erhöhte Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers beim Überholen oder Vorbeifahren an haltendem Omnibussen gilt nur an planmäßig, ordnungsmäßig gekennzeichneten Haltestellen. OLG Hamm v. 26. März 1957 — 3 Ss 61/57. . . . . 226

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-  
gerichts . . . . .

— MBl. NW. 1957 S. 2117/18.

## Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen

## Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 65. Sitzung (36. Sitzungsabschnitt) am 23. September 1957

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 23. September 1957
—	—	Bekanntmachung der Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen betreffend die Festsetzung der Polizeistunde für Theater- und Lichtspielvorstellungen, Vergnügungsparks usw. vom 21. August 1957 (GV. NW. S. 238) gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289)	Zur Kenntnis genommen.
1	588 577	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen und mit dem Änderungsantrag des Abg. Kemper (CDU) an den Arbeitsausschuß zurückverwiesen.
	592	Änderungsantrag des Abg. Kemper (CDU)	
2	589 488	Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens	Von der Tagesordnung abgesetzt.
3	590 576	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Meschede und der Gemeinde Meschede-Land, Landkreis Meschede	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen, nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet.
4	585	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
5	591	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrage des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen	Das Datum des Inkrafttretens wurde geändert in „1. Oktober 1957“. Mit dieser Änderung wurde der Gesetzentwurf nach der I. und II. Lesung einstimmig angenommen, nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet.

— MBl. NW. 1957 S. 2119/20.

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 59 v. 30. 9. 1957

Datum	Seite
26. 9. 57 Gesetz zu dem Vertrage des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	249
24. 9. 57 Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Meschede und der Gemeinde Meschede-Land, Landkreis Meschede	251

— MBl. NW. 1957 S. 2119/20.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.